

Abstimmung vom 4. März 2018; Erläuterungen des Gemeinderates

Beschlussfassung über die Aufhebung des Reglements über den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von dinglichen Rechten der sich im Eigentum der Gemeinde Morschach befindlichen Grundstücke GB-Nr. 715 und Nr. 716

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 18. März 1990 wurde durch die Stimmbevölkerung das "Reglement über den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von dinglichen Rechten der sich im Eigentum der Gemeinde Morschach befindlichen Grundstücke GB-Nr. 715 und Nr. 716" angenommen, welches vom Gemeinderat mit Beschluss vom 2. April 1990 in Kraft gesetzt wurde. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke (alte Grundbuchblatt-Nr. 715 & 716) der Wohn- und Gewerbezone an der heutigen Gewerbestrasse. Das Reglement hatte zum Zweck, die Veräusserung der erwähnten, in der Wohn- und Gewerbezone befindlichen, überbaubaren Grundstücke zu regeln. Zudem erhielt der Gemeinderat die Vollmacht, zu Lasten und zu Gunsten der genannten Grundstücke andere dingliche Rechte und Lasten einzuräumen, sofern solche für eine Veräusserung und zweckdienliche Nutzung des gemeindeeigenen Areals notwendig waren. Ebenso war der Gemeinderat durch das Reglement befugt, Baurechte zu Gunsten eines bestimmten Grundstückes oder einer bestimmten Person gemäss ZGB Art. 779 ff einzuräumen.

Heutige Situation

Die gemeindeeigenen Grundstücke der alten Grundbuchblatt-Nr. 715 und 716 wurden seinerzeit in die Parzellen 695, 697, 698, 699 (heute vereinigt mit Parzelle 695), 700, 701, 702 und 703 aufgeteilt und über die Jahre, gestützt auf das Reglement über den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von dinglichen Rechten der sich im Eigentum der Gemeinde Morschach befindlichen Grundstücke GB-Nr. 715 und Nr. 716, verkauft. Die Parzellen befinden sich in der Wohn- und Gewerbezone (WG 3).

Bereits seit mehreren Jahren sind sämtliche Parzellen verkauft und ihrem Bestimmungszweck zugeführt worden. Aufgrund dieser Ausgangslage hat das besagte Reglement seinen Anwendungszweck verloren und ist überflüssig geworden. Daher beantragt der Gemeinderat die ersatzlose Aufhebung des Reglements.

Detaillierte Informationen zum Sachgeschäft sowie der Wortlaut des Reglements sind im Voranschlag 2018 ersichtlich. Der Voranschlag ist auf der Homepage www.morschach.ch aufgeschaltet oder kann auch auf der Gemeindeverwaltung Morschach bezogen werden.